

Nachschlagewerk: ja
 Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 64, 115, 118

- a) Wer aus Verfolgungsgründen die erstrebte Ausbildung zum Rabbiner der orthodoxen Richtung nicht abschließen konnte und statt dessen den Beruf eines Kraftfahrers ergreifen mußte, hat einen Schaden in seiner Berufsausbildung erlitten, ohne daß es auf einen Vergleich der wirtschaftlichen Ergebnisse der beiden Berufe ankommt.
- b) Hat ein rassisch Verfolgter wegen der verfolgungsbedingten Auswanderung seiner Eltern seine Ausbildung abbrechen müssen, so wird nach § 64 Abs. 2 BEG vermutet, daß die Unterbrechung der Ausbildung auch auf gegen ihn gerichtete nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen zurückzuführen sei.

BGH, Urt. v. 16. März 1960 - IV ZR 195/59 - OLG Schleswig
 LG Kiel

IV ZR 195/59

Verkündet
am 16. März 1960

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Landesentschädigungsamt in Kiel, Gar-
tenstraße 7,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

den Kraftfahrer Rudolf B [REDACTED] in P [REDACTED]
Ti [REDACTED], Sch [REDACTED] Ir [REDACTED] F [REDACTED], R [REDACTED] N [REDACTED] A, I [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 9. März 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Jo-
hannsen, Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts in Schleswig vom 19. Dezember 1958
wird zurückgewiesen. Das beklagte Land trägt die
außergerichtlichen Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der im Jahre 1913 geboren ist, ist Jude. Sein Vater war Inhaber eines Schuhgeschäftes in K■■■■, wo seine Eltern Grundvermögen und anderes Vermögen besaßen. Der Kläger besuchte in K■■■■ zunächst eine Volksschule, danach eine Oberrealschule und anschließend eine höhere Privatschule. Vom Jahre 1930 an war er ordentlicher Hörer der Schw■■■■ Th■■■■-Lehranstalt und T■■■■hochschule (J■■■■) "E. C■■■■" in M■■■■. Im Sommer 1933 kehrte er nach Deutschland zurück. Wegen der gegen die Juden gerichteten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen wanderten seine Eltern im August 1933 nach Holland aus, während der Kläger im Herbst 1933 nach Palästina übersiedelte. Dort fand er eine Stellung als Kraftfahrer in einer Kommunalverwaltung. Diese Stellung hat er noch inne. Seine Eltern wurden nach der Besetzung Hollands durch die deutschen Truppen nach Polen deportiert und sind dort am 23. Juli 1943 gestorben.

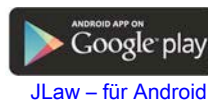
Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung, weil er durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen daran gehindert worden sei, die an der Hochschule in M■■■■ begonnene Ausbildung abzuschließen und entsprechend seiner Absicht den Beruf eines Rabbiners zu ergreifen.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt.

Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 5.000 DM zu zahlen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts geändert und das beklagte Land verurteilt, an den Kläger 5.000 DM zu zahlen.

Mit der von dem erkennenden Senat zugelassenen Revision will das beklagte Land erreichen, daß das klagabweisende Urteil des Landgerichts wiederhergestellt wird.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, die Eltern des Klägers seien vor der allgemeinen Verfolgung der Juden in Deutschland wirtschaftlich in der Lage gewesen, dem Kläger die verhältnismäßig teure Berufsausbildung auf der Talmudhochschule in Montreux zukommen zu lassen. Sie seien jedoch im August 1933 aus Furcht vor den schon angelaufenen und weiter bevorstehenden nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen ausgewandert und hätten dabei den größten Teil ihres Vermögens in Deutschland im Stich lassen müssen. Das habe dazu geführt, daß sie dem Kläger die weitere Ausbildung auf der Hochschule in der Schweiz nicht mehr hätten gewähren können und dieser sein Studium habe abbrechen müssen. Nach Deutschland habe der Kläger aus Besorgnis vor nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen nicht endgültig zurückkehren können. Vielmehr sei er nach Palästina ausgewandert, wo er eine Stellung als Kraftfahrer gefunden habe.

Diesen Sachverhalt würdigt das Berufungsgericht dahin, daß der Kläger selbst Opfer einer im Reichsgebiet begonnenen Verfolgung, die Schadensfolgen für sein berufliches Fortkommen gehabt habe, geworden sei. Die Unterbrechung der Ausbildung sei dadurch erzwungen worden, daß die Eltern des Klägers hätten auswandern müssen und die Familie mit Einschluß des Klägers ihre Lebensgrundlage verloren habe. Darauf, ob der Kläger theoretisch die Möglichkeit gehabt habe, bis 1939 eines der Rabbinerseminare in Deutschland zu besuchen, komme es nicht an. Überdies sei ihm nicht zuzumuten gewesen, endgültig nach Deutschland zurückzukehren und zu warten, bis die Verfolgung den Juden dort das Leben unerträglich gemacht habe.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger deshalb einen Anspruch nach § 118 BZG zuerkannt.

Die dagegen von der Revision erhobenen Einwendungen sind im Ergebnis unbegründet.

Fehl geht zunächst die Rüge, das Berufungsgericht habe den wirtschaftlichen Nutzen, den der Kläger bei Beendigung seines Studiums hätte ziehen können, mit dem Ertrag seiner Arbeit, den er in Israel laufend habe, vergleichen und feststellen müssen, ob die wirtschaftliche Stellung eines Rabbiners der besonderen orthodoxen Richtung, die der Kläger erstrebt habe, in beachtlichem Umfang günstiger gewesen wäre als diejenige eines Kraftfahrers. Nach der Rechtsprechung des Senats besteht kein Entschädigungsanspruch wegen Schadens in der Ausbildung, wenn der Verfolgte ohne Zeitverlust und Mehraufwendungen die Ausbildung für einen

Beruf hat durchführen können, der dem erstrebten gleichwertig ist (LM BEG 1956 § 115 Nr. 7, 14). Allein deswegen, weil es dem Verfolgten unmöglich gemacht worden ist, sich dem seinen Neigungen im besonderen entsprechenden Beruf zu widmen, wird grundsätzlich keine Entschädigung geleistet. Die Gleichwertigkeit der Berufsausbildung ist aber nicht in erster Linie nach Maßgabe des wirtschaftlichen Ertrages, den die in Rede stehenden Berufe erbringen, zu beurteilen. Eine Gleichwertigkeit besteht nicht, wenn der Verfolgte gezwungen worden ist, anstatt die Vorbereitung für ein in einer religiösen Gemeinschaft auszuübendes geistliches Amt abzuschließen, einen im wesentlichen mit körperlicher und technischer Tätigkeit einfacher Art verbundenen Beruf zu ergreifen. Ein Vergleich zwischen den wirtschaftlichen Ergebnissen derart verschiedener Berufe mit völlig unterschiedlichen Verantwortungsbereichen ist nicht am Platze; vielmehr ist ohne weiteres davon auszugehen, daß der Verfolgte, der die Ausbildung zum Rabbiner nicht abschließen konnte und deshalb im Beruf eines Kraftfahrers tätig sein muß, einen nicht nur geringfügigen Schaden in der Ausbildung erlitten hat. Nicht entscheidend ist es, daß nach den Angaben des Klägers ein Rabbiner der orthodoxen Richtung sich keinem Studium zu unterziehen braucht, das einem akademischen entspricht,

Wie der Revision zuzugeben ist, braucht die Tatsache, daß der Kläger sein Studium in M. abbrechen mußte, nicht ohne weiteres auf eine gegen ihn gerichtete Verfolgung zurückzugehen. Es könnte sich vielmehr allein um Auswirkungen der gegen die Eltern gerichteten Verfolgung handeln, für die der Kläger eine Entschädigung nur unter den

Voraussetzungen des § 119 BEG, die nicht vorliegen, zu beanspruchen hätte. Auch die Unmöglichkeit, die Ausbildung in Deutschland fortzusetzen, würde keinen Entschädigungsanspruch begründen, soweit sie ausschließlich darin ihren Grund hätte, daß die Eltern ihre wirtschaftliche Lebensgrundlage in Deutschland verloren hatten und der Kläger keinen wirtschaftlichen Rückhalt mehr an ihnen hatte.

Es steht jedoch fest, daß der Kläger, der zu dem rassistisch verfolgten Personenkreis gehört, zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft die begonnene Berufsausbildung abbrechen mußte und dadurch einen Schaden in der Ausbildung erlitten hat. Es steht weiter fest, daß er wegen des allgemein auf den Juden in Deutschland lastenden Verfolgungsdrucks nach seiner Rückkehr nach Deutschland nach Palästina ausgewandert ist, und zwar im Zuge einer im Altreichsgebiet begonnenen Verfolgung. Soweit die Unterbrechung seiner Berufsausbildung auf diese Auswanderung und die ihr zugrunde liegenden Beeinträchtigungen der für ihn in Deutschland bestehenden Lebensmöglichkeiten zurückgeht, kann ein Entschädigungsanspruch wegen Schadens in der Ausbildung bestehen; eine unmittelbar gegen den Verfolgten persönlich gerichtete Verfolgungsmaßnahme (§ 2 BEG) wird dafür nicht vorausgesetzt.

Zugunsten des Klägers greift die Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG ein, die auch bei Ausbildungsschäden gilt. Es wird bis zum Beweis des Gegenteils angenommen, daß der Ausbildungsschaden durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursacht worden ist. Es ist durchaus naheliegend, daß für den Kläger trotz der Auswirkungen, die die Verfolgung der Eltern für seine Berufsausbildung hatte, ein Ab-

schluß seines Studiums möglich gewesen wäre, wenn er nicht auch selbst zu den verfolgten Personen gehört hätte. So hätte er dann möglicherweise das in Deutschland zurückgelassene Vermögen seiner Eltern mit deren Willen zur Bestreitung der Kosten einer weiteren Ausbildung in Montreux verwenden können, ohne daß dem devisenrechtliche oder sonstige Schwierigkeiten entgegengestanden hätten. Mag auch allein der Umstand, daß die Familie des Klägers durch die verfolgungsbedingte Auswanderung der Eltern ihre Lebensgrundlage verloren hat, dem Kläger keinen Entschädigungsanspruch geben, so ist doch in Rechnung zu stellen, daß er sich unter Umständen ohne die ihn selbst treffende Verfolgung die Vermögenswerte seiner Eltern für seine Ausbildung hätte nutzbar machen können. Der Kläger hätte sich vielleicht auch, wie er behauptet hat, noch einer Ausbildung bei deutschen Rabbinern unterziehen können. Die Möglichkeit, daß er ohne die eigene Verfolgung seine Ausbildung zum Rabbiner hätte zum Abschluß bringen können, ist, wie das angefochtene Urteil ergibt, nicht widerlegbar.

Unter diesen Umständen braucht nicht erörtert zu werden, ob der Kläger, als er noch zum Studium in Montreux weilte, aber seinen Wohnsitz bei seinen Eltern in Deutschland hatte, etwa bereits damals durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen, die ihn selbst trafen und zum Abbruch seines Studiums zwangen, im Zuge einer im Altreichsgebiet begonnenen Verfolgung in seiner Ausbildung benachteiligt worden sein könnte. Ihm steht auf Grund des festgestellten Sachverhalts nach § 118 Abs. 1 BEG ein Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 5.000 DM zu, und die Revision des beklagten Landes muß zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,
§ 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher	Raske	Johannsen	Wüstenberg	BR Dr. Loewenheim ist beurlaubt und verhindert zu un- terzeichnen
--------	-------	-----------	------------	--

Ascher